

- die Verbesserung der Arbeitsorganisation,
- die Verbesserung der technischen Normen (Arbeitsnormen, Materialverbrauchsnormen, Maschinenauslastungsnormen u. a.),
- die bessere Ausnutzung der Maschinen, Werkzeuge und Geräte,
- die Qualifizierung der Werk tätigen,
- die Verminderung der Ausschußquoten und die Erhöhung der Qualität,
- die Einsparung von Rohstoffen, Hilfsstoffen und Energie,
- die Ausnutzung der inneren Reserven.

§ 2

(1) Mit dem Wettbewerb muß die ständige Verbesserung der sozialen und kulturellen Betreuung der Arbeiter und Angestellten in den volkseigenen und gleichgestellten Betrieben verbunden sein.

(2) Bei der Aufstellung der Wettbewerbsbedingungen ist davon auszugehen, daß die auszuzeichnenden Betriebe, Abteilungen, Brigaden und Arbeiter durch ihre Leistungen eine höhere Akkumulation ermöglichen müssen.

§ 3

Die Durchführung des Wettbewerbes erfordert die Aufgliederung der Produktionsaufgaben und der Selbstkosten, die Konkretisierung der Bestimmungen über die Verbesserung der Technik und die volle Ausnutzung der Kapazität sowie die Aufgliederung der sicherheitstechnischen Bestimmungen bis auf die Abteilung und Brigade.

§ 4

(1) Die Organe des Staatsapparates und der Wirtschaftsverwaltungen haben im Einvernehmen mit den Gewerkschaften, die Träger des Wettbewerbes sind, die organisatorischen Voraussetzungen für den Wettbewerb zu schaffen.

(2) Die Ministerien und Staatssekretariate sind verpflichtet, die Betriebe bei der Organisation und Durchführung überbetrieblicher und innerbetrieblicher Wettbewerbe laufend anzuleiten, zu unterstützen und zu kontrollieren.

§ 5

Die Ministerien, Staatssekretariate und Werkleitungen haben zur richtigen Vorbereitung von Wettbewerben ihr Hauptaugenmerk darauf zu richten,

- a) daß als Voraussetzung zur Übernahme konkreter Selbstverpflichtungen die Betriebspläne rechtzeitig den Betrieben zugeleitet und bis auf die Abteilungen, Arbeiter und einzelnen Aggregate aufgeschlüsselt werden,
- b) daß für die Arbeiter, Techniker, Ingenieure und Angestellten Arbeitsbedingungen geschaffen werden, die es ihnen ermöglichen, rationell zu arbeiten, die Produktivität der Arbeit von Monat zu Monat, von Quartal zu Quartal zu steigern und die Qualität der Erzeugnisse zu verbessern,
- c) daß alle Voraussetzungen geschaffen sind, daß erprobte Neuerer Methoden, vor allem die der Sowjetunion, und die Verbesserungsvorschläge in den Betrieben angewendet und verwirklicht werden.

- d) daß sich der Wettbewerb laufend von Monat zu Monat entfalten kann und den zurückgebliebenen Betrieben, Abteilungen, Brigaden und Arbeitern seitens der Fortgeschrittenen ständig Hilfe geleistet wird, um sie auf das Niveau der Fortgeschrittenen zu heben.

§ 6

Die Werkleiter und Leiter der Betriebsabteilungen sind verpflichtet, die tägliche Veröffentlichung und Popularisierung der Produktionsergebnisse im Wettbewerb sowie die Realisierung der in den Produktionsberatungen gemachten Vorschläge sicherzustellen, monatlich im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung bzw. Abteilungsgewerkschaftsleitung die Auswertung des Wettbewerbes durchzuführen und gemeinsam mit der Betriebsgewerkschaftsleitung bzw. Abteilungsgewerkschaftsleitung die Auszeichnung der Sieger entsprechend dieser Ordnung vorzunehmen.

§ 7

(1) Die Minister, Staatssekretäre und Vorsitzenden der Räte der Bezirke sind verpflichtet,

- a) die Entwicklung der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung ständig zu beobachten, quartalsmäßig zu analysieren und auszuwerten,
- b) über die bei der Durchführung der Wettbewerbe gewonnenen Erkenntnisse einen breiten Erfahrungsaustausch zu organisieren und die Anwendung fortschrittlicher Methoden in großem Umfange sicherzustellen und
- c) Maßnahmen zur Hilfe für die Zurückgebliebenen zu treffen.

(2) Die Ministerien, Staatssekretariate, Räte der Bezirke und die Betriebe sind verpflichtet, die Entwicklung der ausgezeichneten Werk tätigen fördernd zu beeinflussen,

II.

Kollektivauszeichnungen**A. Wanderfahnen**

An Siegerbetriebe im Wettbewerb werden verliehen:

Die Wanderfahne des Ministerrates und die Urkunde:

„Republikssieger im Wettbewerb“,

die Wanderfahne des Ministeriums oder Staatssekretariats und die Urkunde:

„Gruppensieger im Wettbewerb“,

die Wanderfahne des Rates des Bezirkes und die Urkunde:

„Siegerbetrieb im Bezirkswettbewerb der örtlich geleiteten Wirtschaft“.

§ 8

Die Wanderfahnen können nur solchen Betrieben verliehen werden, die den innerbetrieblichen Wettbewerb von Mann zu Mann, von Brigade zu Brigade und von Abteilung zu Abteilung breit entfaltet, den Betriebsplan, die Verpflichtungen aus dem Betriebskollektivvertrag zur Verbesserung der kulturellen, sozialen und Gesundheitseinrichtungen bis zum Tage der Auswertung anteilig erfüllt haben und die Arbeitsschutzvereinbarung erfüllen.